

01.12.2022

**Position zu den geplanten Gas- und Strompreisbremsen mit Stand Regierungsentwürfe vom
25.11.2022**

Wichtigste Punkte – Zusammengefasst zur Gas- und zur Strompreisbremse

- Die Einführung neuer Prüfverfahren mit absoluten und relativen Deckeln, kurzen Antragsfristen, Mitteilungspflichten, neuen Begrifflichkeiten und komplexen Regelungen birgt eine Fülle an neuer Bürokratie. Insbesondere für mittelständische Unternehmen wird es deshalb formal und materiell deutlich erschwert, wenn nicht unmöglich, von den Entlastungen zu profitieren.
- Wahlrecht für geringere Entlastungssumme und damit verbunden geringere Anforderungen an Nachweise klarstellen.
- Die Unternehmen bekommen keine Rechts- und Planungssicherheit, da die Gefahr einer Rückforderung der Beihilfen droht. Der Rückforderungsvorbehalt ist deshalb mindestens zu spezifizieren.
- Die geplante Definition zur Energieintensität hilft vielen Unternehmen nicht, da sich diese auf die Energieintensität im Jahr 2021 und im ersten Halbjahr 2022 bezieht. Die stärksten Kostensteigerungen entstanden erst nach Kriegsbeginn und kommen in vielen Fällen erst in 2023 an.

Konkrete Punkte – Zusammengefasst zur Gas- und zur Strompreisbremse

1. **Die Gesetzesentwürfe müssen jetzt kurzfristig in Kraft treten – unabhängig davon sollte der Beihilferahmen zu folgenden Punkten nachverhandelt und eventuell verhandelte Spielräume dann später im Gesetz nachgebessert werden**

- **Mehrfache Reduzierung der Entlastung führt zu sehr geringen Entlastungssummen**

Zunächst erfolgt die Beschränkung der Entlastungskontingente auf 70 % oder 80 % gemessen am Energieverbrauch. Danach erfolgen weitere Reduzierungen durch die absoluten und relativen Höchstgrenzen für die konkrete Entlastungssumme in Euro. Im Ergebnis können viele Unternehmen nur eine Entlastung von 20 % bis 30 % ihrer Mehrbelastungen reduzieren.

- **Branchenlisten gehen an den energieintensiven Mittelständischen Unternehmen vorbei**

Seite 1 von 4

Leiterin Hauptstadtbüro

RAin Eva Schreiner
Friedrichstraße 95 (IHZ), 10117 Berlin
Telefon: 030 23885-854
E-Mail: eschreiner@vea.de

Hauptgeschäftsstelle

Zeißstraße 72, 30519 Hannover
Telefon: 0511 9848-0
Telefax: 0511 9848-288
E-Mail: info@vea.de, Internet: www.vea.de

Geschäftsführung

Hauptgeschäftsführer Dr. Volker Stuke
Geschäftsführer Christian Otto
St-Nr. 25/206/30250
USt-ID-Nr. DE 115 666 449

Auf die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Wirtschaftszweig als Voraussetzung für eine Entlastung sollte verzichtet werden. Es ist häufig dem Zufall und dem Vorliegen oder Nicht-Vorliegen von Daten überlassen, ob bestimmte Branchen es auf die Liste der entlastungsberechtigten Sektoren schaffen oder nicht.

- **Energieintensität muss die aktuellen Preissteigerungen mitberücksichtigen**

Nach der aktuellen Definition muss ein Unternehmen bereits im Kalenderjahr 2021 Energiebeschaffungskosten von mindestens 3 % des Produktionswertes/Umsatzes gehabt haben oder im ersten Halbjahr 2022 mindestens 6 %. Preisexplosionen, wie sie bei vielen Unternehmen erst ab der Jahresmitte 2022 und ab dem 1. Januar 2023 ankommen, werden nicht berücksichtigt. Viele Unternehmen erreichen die Energieintensitätsschwellen erst zu diesen Zeitpunkten, werden aufgrund der Referenzzeiträume aber nicht als energieintensiv eingestuft.

2. Wahlrecht für geringere Entlastungssumme und damit verbunden geringere Anforderungen an Nachweise klarstellen

In § 9 Strompreisgrenze und in § 18 Gaspreisbremse sind verschiedene Höchstgrenzen für die Entlastungssummen genannt. Je nach Entlastungshöhe muss die Beihilfeintensität in Prozent, die Betroffenheit von den hohen Energiepreisen, die Energieintensität, die Branchenzugehörigkeit und der Rückgang beim EBITDA nachgewiesen und durch eine Prüfbehörde festgestellt werden. Umso höher die Entlastungssumme, umso höher grundsätzlich die Anforderungen.

Empfehlung: Wir empfehlen die Klarstellung, dass Unternehmen, die eigentlich berechtigt wären, höhere Entlastungssummen in Anspruch zu nehmen, auch die geringeren Höchstgrenzen in Anspruch nehmen können und damit verbunden nur die geringeren Anforderungen an die Nachweise erfüllen müssen.

3. Opt Out Regelung einfügen

Es gibt Unternehmen, die die Entlastung nicht in Anspruch nehmen wollen. Nach dem Wortlaut ist unklar, ob die Entlastungen automatisiert erfolgen oder ob Unternehmen diese auch ablehnen können. Dies ist wichtig, damit die Unternehmen keine Mitteilungspflichten erfüllen müssen, die bußgeldbewehrt sind oder Rückforderungsverfahren.

Empfehlung: Ablehnungsrecht in den Gesetzeswortlaut einfügen. Dieses sollte durch eine einfache Mitteilung in Textform von den letztverbrauchenden Unternehmen ausgeübt werden können.

4. Gleichstellung von verbundenen und nicht verbundenen Unternehmen

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum einzelne Standorte verbundener Unternehmen, die autark Energie beziehen und den Letztverbraucher darstellen anderes behandelt werden als nicht verbundene Unternehmen. Ein Beispiel dokumentiert das Problem: Ein verbundenes Unternehmen mit zehn Standorten würde bei einem maximalen Gesamtentlastungsbetrag von 2 bis 4 Mio. Euro eine Entlastung von 200.000 bis 400.000 Euro pro Standort erhalten, ein nicht verbundenes maximal 2 Mio. bis 4 Mio. Euro für einen Standort.

Empfehlung: Wir regen an, auch verbundene Unternehmen in die Basisgruppe aufzunehmen bzw. den Kreis der Berechtigten auf die einzelnen Standorte der verbundenen Unternehmen zu erweitern. Die Grundlage sollte der Letztverbraucher darstellen. Über Nachweisregelungen kann der Missbrauch ausgeschlossen werden.

5. Vorbehalt der Rückforderung begrenzen und spezifizieren

Nach beiden Gesetzesentwürfen ist der Entlastungsbetrag unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu gewähren, wobei der Vorbehalt erst mit der Wertstellung des Ausgleichs der Jahresendabrechnung für das Kalenderjahr 2023 erfüllt sein soll. Dieser Vorbehalt zwingt die Unternehmen zu Rückstellungen, womit sie letztlich nicht entlastet werden und keine Planungssicherheit erhalten. Beides widerspricht der eigentlichen Zielstellung der Entlastungsregelungen.

Empfehlung: Da Strom- und Gaspreisebremse eine schnelle wirkende Krisenbeihilfe sein sollen, sollte auf die Rückzahlungspflicht vollständig verzichtet werden. Mindestens aber sollte klargestellt werden, dass eine Rückzahlungspflicht im Falle einer Überschreitung der Höchstgrenzen nur in dem Maße der Überschreitung stattfindet und nicht automatisch eine Rückzahlung der vollständigen Entlastungssumme bedeutet. In der Gruppe einer Entlastung bis 2 Mio. Euro sollten Rückzahlungen ausgeschlossen sein.

6. Melde-, Antrags- und Nachweispflichten reduzieren

Die Gesetzesentwürfe enthalten zahlreiche Mitteilungs-, Antrags- und Testat-Pflichten. Hier wird massiv Bürokratie aufgebaut und dies sehr umfangreich und komplex. Viele Unternehmen werden diese Pflichten nur mit Unterstützung externer Beratung meistern können. Es werden also vermehrt Ressourcen in Bewältigung von Bürokratie notwendig.

Empfehlung: Hinweispflichten und Antragsprozess sollten so einfach wie möglich gestaltet werden. Konkret sollten Testat-Pflichten auf ein absolut notwendiges Minimum reduziert werden. Das Gleiche gilt für das förmliche Antragsverfahren. Auch dieses sollte auf ein absolutes Minimum reduziert werden. Im Grundsatz sollten Meldungen an die Energieversorger zur Nachweisführung ausreichen.

7. Referenzzeitraum für die Entlastungen flexibilisieren

Der Referenzverbrauch für Entlastungen ist grundsätzlich 2021. Das kann problematisch sein, wenn es in 2021 Verbräuche z.B. aufgrund von Überflutungen oder Corona-Maßnahmen reduziert wurden.

Empfehlung: In begründeten Fällen sollten die Unternehmen die Möglichkeit haben, das Referenzjahr aus mehreren möglichen Jahren (2019, 2020 oder 2021) auswählen zu dürfen.

8. Schwelle für Arbeitsplatzhaltungspflicht erhöhen

Entlastungen von mehr als 2 Mio. Euro werden an eine Arbeitsplatzhaltungspflicht der Unternehmen geknüpft. Die Erfüllung dieser Pflicht ist umfangreich nachzuweisen und zu testieren. Beides bindet wiederum Ressourcen der Unternehmen. Zudem weiß ein Unternehmen heute noch nicht, ob es 2024 auch mit einer Entlastung noch am Markt überlebensfähig sein wird. Insbesondere der aktuell formulierte pauschale Arbeitsplatzerhalt von 90 %, ohne Berücksichtigung betrieblicher Einzelfälle ist nicht umsetzbar. Beendigungstatbestände wie z.B. Änderungskündigungen, verhaltensbedingte Kündigungen oder Aufhebungsverträge werden nicht berücksichtigt. Nach der jetzigen Ausgestaltung wäre sogar zweifelhaft, ob eine Regelung aufgrund einer Betriebsvereinbarung rechtlich umsetzbar wäre. Die Anwendung von § 77 Abs. 3 BetrVG müsste also ggf. ausgeschlossen werden. Zudem ist eine Arbeitsplatzhaltungspflicht nach europäischem Beihilferecht nicht vorgegeben.

Empfehlung: Die Arbeitsplatzhaltungspflicht ist zu streichen oder es ist zumindest die Schwelle, ab der eine solche Pflicht gilt, auf mehr als 4 Mio. Euro hoch gesetzt werden.

9. Klarstellung, dass Kundenanlagen nicht von Entlastung ausgeschlossen werden

Nach § 3 Absatz 5 Gaspreisbremse und § 4 Abs. 5 Strompreisbremse dürfen Unternehmen keine Entlastung nach den entsprechenden Paragraphen in Anspruch nehmen für Entnahmestellen, die der Erzeugung, Umwandlung oder Verteilung von Energie dienen, sofern die Entlastungssumme des Unternehmens über 2 Mio. Euro liegt. Diese Formulierung ist hoch missverständlich und kann zum Ausschluss von Kundenanlagen führen, da sehr viele Unternehmen Strom erzeugen, Energie umwandeln und/oder einen Teil ihrer bezogenen oder erzeugten Energiemengen an Dritte leiten.

Empfehlung: Klarstellung, dass der Ausschluss nur gilt, wenn der Schwerpunkt eines Unternehmens in der Erzeugung, Umwandlung oder Verteilung von Energie liegt.

10. Zugang der Unternehmen zu Gas- und Stromversorgungsverträgen sicherstellen

Derzeit haben viele Unternehmen, deren bestehende Versorgungsverträge zum Ende des Jahres 2022 auslaufen, Schwierigkeiten einen Versorgungsvertrag für 2023 zu bekommen. Energieversorger drohen bei fehlendem Versorgungsvertrag bereits mit einer Trennung der Versorgungsanschlüsse ab 1. Januar 2023.

Empfehlung: Gewährleistung der Versorgung mit Energie auch für letztverbrauchende Unternehmen mit einem Jahresverbrauch von mehr als 10.000 GWh. Dieser Anspruch auf Ersatzversorgung sollte unabhängig von der Spannungsebene oder der Druckstufe gewährt werden. Inhalt wäre die Verpflichtung der Versorger, Strom oder Gas am Spotmarkt als Mittler einzukaufen und die entsprechenden Mengen zum Spotmarkt Preis plus einer sachgerechten Marge an die letztverbrauchenden Unternehmen weiterzugeben. Um die Liquidität der Versorger zu erhöhen und Liquiditäts- und Bonitätsrisiken aller Marktteilnehmer abzufedern, sollte eine Diskussion mit den Versorgern geführt werden, welche Finanzinstrumente hierfür in Betracht kommen.

Der VEA ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen unter der Registernummer: R000594.